

§ 45a

Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch VerfModG v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679);
BStBl. I 2016, 694)

(1) ¹Die Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer ist dem Finanzamt innerhalb der in § 44 Absatz 1 oder Absatz 7 bestimmten Frist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg zu übermitteln; die auszahlende Stelle hat die Kapitalertragsteuer auf die Erträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a jeweils gesondert für das Land, in dem sich der Ort der Geschäftsleitung des Schuldners der Kapitalerträge befindet, anzugeben. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist. ³Der Grund für die Nichtabführung ist anzugeben. ⁴Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Kapitalertragsteuer-Anmeldung von dem Schuldner, der den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle, der auszahlenden Stelle oder einer vertretungsberechtigten Person zu unterschreiben.

(2) ¹Folgende Stellen sind verpflichtet, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, die die nach § 32d erforderlichen Angaben enthält; bei Vorliegen der Voraussetzungen des

1. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 bis 4, 7a und 7b der Schuldner der Kapitalerträge,
2. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle vorbehaltlich des Absatzes 3 und
3. § 44 Absatz 1a die zur Abführung der Steuer verpflichtete Stelle.

²Die Bescheinigung kann elektronisch übermittelt werden; auf Anforderung des Gläubigers der Kapitalerträge ist sie auf Papier zu übersenden. ³Die Bescheinigung braucht nicht unterschrieben zu werden, wenn sie in einem maschinellen Verfahren ausgedruckt worden ist und den Aussteller erkennen lässt. ⁴§ 44a Absatz 6 gilt sinngemäß; über die zu kennzeichnenden Bescheinigungen haben die genannten Institute und Unternehmen Aufzeichnungen zu führen. ⁵Diese müssen einen Hinweis auf den Buchungsbeleg über die Auszahlung an den Empfänger der Bescheinigung enthalten.

(3) ¹Werden Kapitalerträge für Rechnung des Schuldners durch ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut gezahlt, so hat anstelle des Schuldners das Kreditinstitut oder das Finanzdienstleistungsinstitut die Bescheinigung zu erteilen, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 erfüllt sind. ²Satz 1 gilt in den Fällen des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 entsprechend; der Emittent der Aktien gilt insoweit als Schuldner der Kapitalerträge.

(4) ¹Eine Bescheinigung nach Absatz 2 oder Absatz 3 ist auch zu erteilen, wenn in Vertretung des Gläubigers ein Antrag auf Erstattung der Kapital-

ertragsteuer nach § 44b gestellt worden ist oder gestellt wird. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach § 44a Absatz 8 Satz 1 der Steuerabzug nur nicht in voller Höhe vorgenommen worden ist.

(5) ¹Eine Ersatzbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Urschrift oder die elektronisch übermittelten Daten nach den Angaben des Gläubigers abhandengekommen oder vernichtet sind. ²Die Ersatzbescheinigung muss als solche gekennzeichnet sein. ³Über die Ausstellung von Ersatzbescheinigungen hat der Aussteller Aufzeichnungen zu führen.

(6) ¹Eine Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 5 nicht entspricht, hat der Aussteller durch eine berichtigte Bescheinigung zu ersetzen und im Fall der Übermittlung in Papierform zurückzufordern. ²Die berichtigte Bescheinigung ist als solche zu kennzeichnen. ³Wird die zurückgeforderte Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung der berichtigten Bescheinigung an den Aussteller zurückgegeben, hat der Aussteller das nach seinen Unterlagen für den Empfänger zuständige Finanzamt schriftlich zu benachrichtigen.

(7) ¹Der Aussteller einer Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 5 nicht entspricht, haftet für die auf Grund der Bescheinigung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. ²Ist die Bescheinigung nach Absatz 3 durch ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut auszustellen, so haftet der Schuldner auch, wenn er zum Zweck der Bescheinigung unrichtige Angaben macht. ³Der Aussteller haftet nicht

1. in den Fällen des Satzes 2,
2. wenn er die ihm nach Absatz 6 obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

Autor: Sebastian **Hartrott**, Syndikus-Rechtsanwalt, Leiter Recht, HANNOVER LEASING Investment GmbH, Pullach

Mitherausgeber: Dr. Martin **Klein**, Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt/M.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 45a

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 45a	1	III. Bedeutung des § 45a	3
II. Rechtsentwicklung und zeitlicher Geltungsbereich des § 45a	2	IV. Geltungsbereich des § 45a	4

**B. Erläuterungen zu Abs. 1:
Anmeldung der Kapitalertragsteuer**

Anm.

Anm.

I. Form der Kapitalertragsteueranmeldung 8

II. Frist für die Kapitalertragsteueranmeldung 9

**C. Erläuterungen zu Abs. 2:
Bescheinigung durch den Schuldner der
Kapitalerträge oder die Zahlstelle**

Anm.

Anm.

I. Form der Bescheinigung . 10

II. Kennzeichnungspflicht bei anonymer Verwahrung 11

**D. Erläuterungen zu Abs. 3:
Bescheinigung in besonderen Fällen**

Anm.

Anm.

I. Bescheinigung durch inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut 12

II. Weitere Sonderfälle 13

**E. Erläuterungen zu Abs. 4:
Bescheinigung im Falle eines
Erstattungsantrags 17**

**F. Erläuterungen zu Abs. 5:
Ersatzbescheinigung 18**

**G. Erläuterungen zu Abs. 6:
Rückforderung und Berichtigung fehlerhafter
Kapitalertragsteuerbescheinigungen . . 19**

**H. Erläuterungen zu Abs. 7:
Haftung des Ausstellers fehlerhafter
Bescheinigungen 20**

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 45a**1 I. Grundinformation zu § 45a**

§ 45a regelt die formellen Aspekte der Anmeldung der KapErtrSt gegenüber dem FA (Abs. 1) und der Bescheinigung der KapErtrSt. (Abs. 2 bis 7). Der Zweck der Regelung ist, § 44 um die Aspekte der Anmeldung und Bescheinigung von KapErtrSt zu ergänzen. § 45a besteht aus sieben Absätzen und bestimmt in Abs. 1 Form und Frist für die Einreichung der KapErtrStAnmeldung beim FA. Abs. 2 bis 4 enthalten Regelungen über die Bescheinigung der KapErtrSt durch den Schuldner der Kapitalerträge (Abs. 2 Satz 1 Nr. 1), die die Kapitalerträge auszahlende Stelle (Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) oder die zur Abführung der Steuer verpflichtete Stelle (Abs. 2 Satz 1 Nr. 3). Die Möglichkeit einer ersatzweisen Bescheinigung sowie die Folgen einer unrichtigen Bescheinigung ergeben sich aus Abs. 5 bis 7.

2 II. Rechtsentwicklung und zeitlicher Geltungsbereich des § 45a

KStRG v. 31.8.1976 (BGBl. I 1976, 2597; BStBl. I 1976, 445): Neueinfügung der Vorschrift unter wesentlicher Übernahme der zuvor in §§ 9, 9a KapErtrStDV 1975 enthaltenen Regelungen über die Anmeldung der KapErtrSt und des in § 10 KapErtrStDV 1975 normierten Bescheinigungsverfahrens auf Grundlage des § 162 RegE eines 3. StRefG (BTDrucks. 7/1470). Die Bescheinigungsbestimmungen wurden dabei weitgehend an die Vorschriften über KStBescheinigungen in §§ 44, 45 KStG angeglichen.

StBereinigungsG 1985 v. 14.12.1984 (BGBl. I 1984, 1493; BStBl. I 1984, 659): Infolge der Abschaffung der Kuponsteuer (beschränkte StPflcht für Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 aF) sowie der sog. Bauzinsen (Zinszahlungen an Aktionäre zwischen Vorbereitung des Unternehmens und Beginn des vollen Betriebs gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 aF), verbunden mit der Streichung des § 43 Abs. 1 Nr. 7 aF wurde die Vorschrift angepasst. So wurden in Abs. 1 die Sätze 1 und 5 neu gefasst, in Abs. 2 die Sätze 1 und 2 geändert sowie Abs. 5 gestrichen, mit der Folge, dass aus den bisherigen Abs. 6 und 7 die (angepassten) Abs. 5 und 6 wurden.

StBereinigungsG 1986 v. 19.12.1985 (BGBl. I 1985, 2436; BStBl. I 1985, 735): In Abs. 1 Satz 1 wurden nach dem Wort „Finanzamt“ die Worte „innerhalb der in § 44 Abs. 1 festgesetzten Frist“ eingefügt. Es handelt sich um eine Anpassung der Vorschrift an die bis 1984 geltende Fassung. Durch die Ergänzung wird sowohl für die Anmeldung als auch für die Abführung der einbehaltenen KapErtrSt dieselbe Frist festgelegt.

StReformG 1990 v. 25.7.1988 (BGBl. I 1988, 1093; BStBl. I 1988, 224): Durch Änderung der Überschrift und des Abs. 2 Satz 2 wurde angeordnet, dass die Vorschriften über Anmeldung und Bescheinigung der KapErtrSt auch für die neu eingeführte (und durch StReformÄndG v. 30.6.1989 wieder abgeschaffte) sog. kleine KapErtrSt iHv. 10 % nach § 43 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 galten. Abs. 2 Satz 1 wurde redaktionell angepasst, da das gestrichene Zitat aus der Überschrift ersichtlich war. Abs. 2 Satz 4 wurde angefügt, wonach in den Fällen des § 45b Satz 4 die Bescheinigung nur auf Verlangen des Gläubigers zu erteilen war. Hintergrund für diese Regelung war die grundsätzliche Abgeltungswirkung der klei-

nen KapErtrSt für Lebensversicherungserträge. Nur wenn die ESt niedriger als 10 % war, konnte der Versicherungsnehmer die Einbeziehung der Erträge in die Veranlagung beantragen, damit ihm die KapErtrSt teilweise oder ganz erstattet wurde (§ 45b Satz 4). Da er nur für diesen Fall eine Bescheinigung benötigte, brauchte diese nur auf Verlangen des Versicherungsnehmers erteilt zu werden.

HaushaltsbegleitG 1989 v. 20.12.1988 (BGBl. I 1988, 2262; BStBl. I 1989, 19): In Abs. 1 Satz 2 wurden die Worte „des § 43 Abs. 2 oder des § 44a“ durch die Worte „der §§ 43 und 44a“ ersetzt. Diese Änderung berücksichtigte die mit Einführung der kleinen KapErtrSt in § 43 Abs. 1 Nr. 8 hinzutretenden Fälle, in denen vom StAbzug abzusehen war. In Abs. 2 Nr. 4 wurde das Zitat „nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 anrechenbaren“ durch das Wort „einbehaltenen“ ersetzt. Dabei handelte es sich um eine Anpassung an die Änderung des § 36 Abs. 2 Nr. 2, wonach für bestimmte Fälle nicht die volle, sondern nur eine zeitanteilige Anrechnung oder Erstattung von KapErtrSt in Betracht kam, so dass der Schuldner der Kapitalerträge nicht die anrechenbare, sondern nur die einbehaltene KapErtrSt bescheinigen konnte.

ÄndStReformG v. 30.6.1989 (BGBl. I 1989, 1267; BStBl. I 1989, 251): Infolge der Aufhebung der kleinen KapErtrSt wurde mW ab 1.7.1989 der vor 1989 geltende Rechtszustand wieder hergestellt.

ZinsabschlagG v. 9.11.1992 (BGBl. I 1992, 1853; BStBl. I 1992, 682): In der Überschrift wurde das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 sowie Satz 2“ im Sinne einer redaktionellen Anpassung an die neu eingeführte Zinsabschlagsteuer (Unterwerfung von Kapitalerträgen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 unter die KapErtrSt) ersetzt. In Abs. 2 Satz 1 wurde in Fällen des Zinsabschlags die Anmeldepflicht der „auszahlenden Stelle“ aufgenommen sowie die Ausstellung der Bescheinigung vom Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge abhängig gemacht. Abs. 2 Satz 2 wurde ebenfalls redaktionell angepasst, während die Sätze 4 (Schuldnerangabe) und 5 (Verweisung auf § 45 Abs. 2 und 3 KStG) neu angefügt wurden.

StMBG v. 21.12.1993 (BGBl. I 1993, 2310; BStBl. I 1994, 50): Die Überschrift sowie Abs. 2 Sätze 1 und 2 wurden redaktionell an den neu eingeführten § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 angepasst. In Abs. 1 Satz 5 wurde der Kreis der Unterschriftsverpflichteten um die „auszahlende Stelle“ erweitert.

JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Mit Neufassung des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wurde klargestellt, dass Art und Höhe der Kapitalerträge unabhängig von der Vornahme eines StAbzugs zu bescheinigen sind.

JStG 1997 v. 20.12.1996 (BGBl. I 1996, 2049; BStBl. I 1996, 1523): Durch Neufassung des Abs. 1 Satz 2 wurde sichergestellt, dass eine StAnmeldung nicht nur in den Fällen der Abstandnahme vom StAbzug gem. § 43 Abs. 2 (Personenidentität) oder § 44a (Freistellung, Nichtveranlagung, Dauerüberzahler) zu erfolgen hat, sondern aus Gründen der Kontrolle in allen Fällen der (teilweisen) Abstandnahme vom StAbzug; so wurden ab 1.7.1996 auch Erträge gem. § 44d Abs. 1 Satz 1 (bestimmte Kapitalerträge, die eine ausländ. Muttergesellschaft von einer inländ. Tochtergesellschaft bezieht) in die Meldepflicht einbezogen.

Begleitgesetz zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften v. 22.10.1997 (BGBl. I 1997, 2567; BStBl. I 1997, 923): Abs. 3 und Abs. 6 Satz 2 wurden neu gefasst, da infolge der Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen nunmehr auch Finanzdienstleistungsinstitute als auszahlende Stellen, welche die

KapErtrSt erheben, in Betracht kommen (nach § 52 Abs. 29b erstmals anwendbar auf Kapitalerträge, die nach dem 28.10.1997 zufließen).

StBerG 1999 v. 22.12.1999 (BGBl. I 1999, 2601; BStBl. I 2000, 13): Infolge der Aufhebung der §§ 43 Abs. 1 Nr. 1 und 43a Abs. 1 Nr. 2 wurden Anpassungen erforderlich.

StSenkG v. 23.10.2000 (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428): Die neuen Abzugstatbestände des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a und 7b wurden in das Bescheinigungsverfahren nach Abs. 2 aufgenommen.

UntStFG v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3558; BStBl. I 2002, 35): Hierdurch wurde ein neuer Abs. 5 in § 45a eingefügt, der die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung zum Gegenstand hat, falls das Original abhandengekommen ist. Die Inhalte der bisherigen Abs. 5 und 6 wurden folglich in den Abs. 6 und 7 verortet.

EUURLumsG v. 9.12.2004 (BGBl. I 2004, 3310; BStBl. I 2004, 1158): Abs. 1 Satz 1 wurde analog zu § 44 Abs. 7 um eine Frist ergänzt.

JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): Durch das JStG 2007 wurde § 45a als Folgeänderung der Erstreckung der KapErtrSt auf Erträge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 ergänzt. Ferner wurde das Verbot auf Ausstellung einer KapErtrStBescheinigung auf die Fälle des § 44a Abs. 8 ausgeweitet, falls ein Antrag auf Erstattung gestellt wurde.

UntStReformG 2008 v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630): Die zuvor in Abs. 2 enthaltenen Regelungen über den Inhalt einer KapErtrSt-Bescheinigung wurden mit dem VZ 2009 aufgehoben. Inhaltlich maßgebend war fortan eine Bescheinigung, die die für die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32d erforderlichen Angaben berücksichtigte, was ferner die Aufhebung der Abs. 2 Sätze 2 und 4 sowie des Abs. 3 Satz 2 mit sich brachte. Nach der Neufassung des Abs. 4 stand ein Erstattungsantrag der Ausstellung einer KapErtrStBescheinigung nicht mehr entgegen.

JStG 2008 v. 20.12.2007 (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): Mit dem JStG 2008 wurde die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der KapErtrStAnmeldung in Abs. 1 eingeführt. Eine weitere Änderung widerfuhr der Regelung in Abs. 4 Satz 2.

OGAW-IV-UmsG v. 22.6.2011 (BGBl. I 2011, 1126; BStBl. I 2011, 1098): Die Einführung des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und die damit einhergehende Umstellung bei der Abführung der KapErtrSt erforderten auch eine Änderung des § 45a, dessen Abs. 1 nunmehr eine Angabe darüber in der KapErtrStBescheinigung erfordert, in welchem Land sich der Ort der Leitung der KapGes. befindet. Bei den weiteren Änderungen in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 handelt es sich Folgeänderungen aufgrund der Einführung des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a. Die in § 45a erfolgten Neuregelungen sind nach § 52a Abs. 16b erstmals auf Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2011 zufließen, anzuwenden.

AmtshilfeRLumsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): Anpassung des Wortlauts in Abs. 2 Satz 1 aufgrund der Änderungen in § 44 Abs. 1a Satz 1.

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.7.2016 – VerfModG (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694): Anpassung des Wortlauts in Abs. 1 Satz 1 als Folge der Übernahme bestimmter Regelungen der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung in die Abgabenordnung. Durch die weiteren Änderungen in Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 kann nunmehr auch eine elektronische Übermittlung der KapErtrStBescheinigung erfolgen.

Zeitlicher Geltungsbereich: § 45a gilt gem. § 52a Abs. 1 grds. für alle Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2008 zufließen. Abweichend hiervon sind Abs. 1 bis 3 idF des Art. 7 des OGAW-IV-UmsG v. 22.6.2011 erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2011 zufließen. Abs. 2 Satz 1 idF des Art. 2 des AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 ist nach § 52a Abs. 16c Satz 6 erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2012 zufließen. Die Änderungen in den Abs. 2, 5 und 6 sind gem. Art. 23 Abs. 2 des VerfModG v. 18.7.2016 am Tag nach dessen Verkündung in Kraft getreten. Die Änderung in Abs. 1 ist zum 1.1.2017 in Kraft getreten.

III. Bedeutung des § 45a

3

§ 45a regelt die Formalien des KapErtrStAbzugs mit Blick auf die Anmeldung der einbehaltenen KapErtrSt gegenüber dem FA und die Bescheinigung gegenüber dem Gläubiger von Kapitalerträgen. Der Zweck der KapErtrStAnmeldung besteht in der Überwachung des KapErtrStAbzugs.

Gesetzsystematisch ist er den Regelungen betreffend die StErhebung bzw. den StAbzug vom Kapitalertrag zuzurechnen.

IV. Geltungsbereich des § 45a

4

Sachlicher Geltungsbereich: In sachlicher Hinsicht regelt § 45a das formelle Verfahren der KapErtrStAnmeldung (Abs. 1) und der KapErtrStBescheinigung (Abs. 2 bis 7). § 45a gilt für alle Arten der KapErtrSt.

Persönlicher Geltungsbereich: Verpflichtet zur Anmeldung der KapErtrSt sind der Schuldner der Kapitalerträge, die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle oder die auszahlende Stelle (Abs. 1). Verpflichtet zur Erteilung einer StBescheinigung gegenüber dem Gläubiger der Kapitalerträge ist der Schuldner der Kapitalerträge, die die Kapitalerträge auszahlende Stelle oder die zur Abführung der Steuer verpflichtete Stelle (Abs. 2 bis 6).

Einstweilen frei.

5–7

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Anmeldung der Kapitalertragsteuer

I. Form der Kapitalertragsteueranmeldung

8

Formell richtet sich die KapErtrStAnmeldung nach einem amtlichen Vordruck (Abs. 1 Satz 1), der zugleich den notwendigen Inhalt der Anmeldung festlegt.

Gesonderter Ausweis der Kapitalertragsteuer: Mit dem OGAW-IV-UmsG v. 22.6.2011 wurde Abs. 1 dahingehend erweitert, dass die KapErtrSt auf Erträge aus giro sammel- oder streifbandverwahrten Aktien von der auszahlenden Stelle jeweils gesondert für das Land, in dem sich der Ort der Geschäftsleitung des Schuldners der Kapitalerträge befindet, auszuweisen ist. Dieser separate Ausweis soll gewährleisten, dass die KapErtrSt dem Land zugewiesen wird, in dem sich der Ort der Leitung der KapGes. befindet. Wird in einem Anmel-

dungszeitraum für verschiedene Gesellschaften, bei denen sich der Ort der Geschäftsleitung im selben Land befindet, KapErtrSt angemeldet, sind diese Beträge zusammenzufassen (BTDrucks. 17/4510, 91).

Art und Weise der Übermittlung: Die KapErtrStAnmeldung hat seit dem 1.1.2009 auf elektronischem Wege zu erfolgen. Die rechtl. Grundlage für die elektronische Übermittlung der KapErtrStAnmeldung bildete bis zum 31.12.2016 die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung (StDÜV v. 28.1.2003, BGBl. I 2003, 139; BStBl. I 2003, 162). Nach Wegfall der entsprechenden Verordnungsermächtigung in § 150 Abs. 1 AO durch das VerfModG v. 18.7.2016 sind die für die elektronische Übermittlung maßgebenden Regelungen seit dem 1.1.2017 den §§ 72a, 87a Abs. 6 und die §§ 87b und 87e AO zu entnehmen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das FA auf Antrag von der elektronischen Übermittlung absehen. In diesem Fall ist die KapErtrStAnmeldung vom Schuldner, der den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle oder einer vertretungsberechtigten Person zu unterschreiben.

Bei der KapErtrStAnmeldung handelt es sich um eine StErklärung. Sie steht einer StFestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich, vgl. §§ 150 Abs. 1, 168 AO.

Zur Berichtigung einer fehlerhaften KapErtrStAnmeldung vgl. Anm. 19.

Anfechtbarkeit: Eine Anfechtung der KapErtrStAnmeldung durch den betroffenen Kunden einer Bank ist grds. zulässig (BFH v. 9.6.1993 – I B 12/93, BFH/NV 1993, 726). Sie ist jedoch auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit des StAbzugs, mithin auf die Frage, ob der Anmeldende zu Recht angemeldet hat, beschränkt (Nds. FG v. 17.1.2008 – 10 K 391/02, EFG 2008, 1041, rkr.).

9

II. Frist für die Kapitalertragsteueranmeldung

Frist: Der Anmeldung der einbehaltenen KapErtrSt ist dem FA gem. § 45a Abs. 1 iVm. § 44 Abs. 1 Satz 5 monatlich bis zum zehnten des Folgemonats (§ 44 Abs. 1 Satz 5 Halbs. 1) bzw. an dem Tag des Zuflusses bei ausgeschütteten Dividenden (§ 44 Abs. 1 Satz 5 Halbs. 2) oder gem. § 45a Abs. 1 iVm. § 44 Abs. 7 am Tag nach der Entstehung zu übermitteln. Die Meldung hat auch dann zu erfolgen, wenn ein StAbzug nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist. In diesen Fällen gelangt § 45a Abs. 1 Satz 1 entsprechend zur Anwendung.

Zuständigkeit: Zuständig ist das für die Besteuerung des KapErtrStSchuldners bzw. der auszahlenden Stelle zuständige FA, vgl. § 45a Abs. 1 iVm. § 44 Abs. 1 Satz 5, §§ 19, 20 AO.

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Bescheinigung durch den Schuldner der Kapitalerträge oder die Zahlstelle

10

I. Form der Bescheinigung

Abs. 2 Satz 1 wurde durch das AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 neu strukturiert und klarer gefasst (BTDrucks. 17/13033, 138). Durch das VerfModG wurde die

Regelung im Jahr 2016 nochmals an die Vorgaben der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung angepasst.

Die Änderung von Abs. 2 durch das AmtshilfeRLUMsG im Jahr 2013 beruht auf einer Neuregelung des § 44 Abs. 1a, nach der bei Cum-/Ex-Transaktionen unter Einschaltung eines ausländischen Kreditinstituts die inländische Zahlstelle für die Entrichtung der KapErtrSt verantwortlich sein sollte. Hierdurch sollen fiskalische Nachteile durch in der Vergangenheit umfangreich betriebene Cum-/Ex-Transaktionen vermieden werden, mittels derer sich Stpfl. eine Mehrfachbescheinigung von nur einmalig abgeführter KapErtrSt zunutze gemacht haben.

Unter dem Begriff „Cum-/Ex-Transaktion“ versteht man die Veräußerung von Aktien durch einen Leerverkäufer um den Dividendenstichtag. Im Rahmen einer Cum-/Ex-Transaktion werden Aktien zunächst vor dem Dividendenstichtag mit („cum“) Dividendenanspruch von einem Leerverkäufer verkauft. Nach der Rechtsprechung des BFH resultiert bereits aus dem Abschluss des Kaufvertrags der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an den Aktien auf den Leerkäufer (BFH v. 15.12.1999 – I R 29/97, BStBl. II 2000, 527). Daraus resultiert ein KapErtrSt-Erstattungsanspruch zugunsten des Leerkäufers gegenüber der FinVerw. auf Grundlage einer von der Depotbank ausgestellt KapErtrSt-Bescheinigung. Innerhalb der Literatur wird die Rechtmäßigkeit eines solchen Anspruchs kritisiert (vgl. SPENGL/EISGRUBER, DStR 2015, 785, mwN). Zur Erfüllung seiner kaufvertraglichen Verpflichtung muss sich der Leerverkäufer dann schließlich noch bei einem Dritten mit Aktien eindecken. Dies geschieht wiederum zeitnah nach dem Dividendenstichtag ohne („ex“) Dividendenanspruch zu einem entsprechend verminderten Kaufpreis. Als Kompensation für den fehlenden Dividendenanspruch erhält der Leerkäufer eine Zahlung in Höhe der Nettodividende (sog. *manufactured dividend*). Außer dem Leerkäufer als (zwischenzeitlich) wirtschaftlichem Eigentümer erhält aber auch der Dritte, bei dem sich der Leerverkäufer eindeckt, eine KapErtrSt-Bescheinigung, da er zum Dividendenstichtag zivilrechtlicher Eigentümer der Aktien ist. Ob dieses fiskalpolitisch unerwünschte Ergebnis auf der Ausnutzung einer Gesetzeslücke beruht oder unrechtmäßig erfolgt, wird kontrovers diskutiert (vgl. u.a. SPENGL/EISGRUBER, DStR 2015, 785; DESENS, DStR 2014, 2317; SEER/KRUMM, DStR 2013, 1757 u. 1814; DESENS, DStR 2012, 2381; BLUMERS/ELLICKER, BB 2012, 3187; BERGER/MATUSZEWSKI, BB 2011, 3097; ENGLISCH, FR 2010, 1023).

Ausstellungsverpflichteter: Die Vorschrift verpflichtet vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 ab dem VZ 2009 in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 bis 4, 7a und 7b den Schuldner der Kapitalerträge, in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle sowie im Falle von § 44 Abs. 1a die zur Abführung der Steuer verpflichtete Stelle, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf dessen Verlangen eine Bescheinigung über die KapErtrSt nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, die die Angaben nach § 32d enthält. Die Bescheinigung kann dem Gläubiger der Kapitalerträge entweder elektronisch oder seit Inkrafttreten des VerfModG v. 18.7.2016 auch in Papierform übersendet werden. Die Möglichkeit der Übersendung in Papierform wurde erst auf Empfehlung des FinAussch. des Deutschen Bundestags in Abs. 2 Satz 1 (jetzt Satz 2) aufgenommen und besteht nur auf Anforderung des Gläubigers. Sie soll dem Umstand Rechnung tragen, dass nach wie vor nicht alle Gläubiger über einen Internetzugang verfügen (BTDrucks. 18/8434, 116). Gläubiger iSd. Abs. 2 ist der zivilrechtl. Gläubiger, also nicht der Steuergläubiger.

Die Bescheinigung ist zwingende Voraussetzung für die Anrechnung von KapErtrSt (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2).

Inhaltlich sind seit dem 1.1.2009 auch die Angaben für die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32d zu berücksichtigen, wodurch sich nunmehr alle für die Besteuerung von Kapitalerträgen erforderlichen Informationen aus einer einzigen Bescheinigung ergeben.

Inhaltliche Vorgaben: Das BMF hat verschiedene Muster der KapErtrSt-Bescheinigung veröffentlicht (BMF v. 3.12.2014 – IV C 1 - S 2401/08/10001, BStBl. I 2014, 1586; BMF v. 11.11.2016 – IV C 1 - S 2401/08/10001:015, BStBl. I 2016, 1238):

- Muster I dient der StBescheinigung für Privatkonten und/oder -depots sowie der Verlustbescheinigung iSd. § 43 Abs. 3 Satz 4.
- Muster II dient der StBescheinigung eines Ausstellers, der kein Kreditinstitut ist. Hierunter fallen StBescheinigungen einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder eines Personenunternehmens.
- Muster III wiederum ist im Falle einer StBescheinigung der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und/oder Depots bei Einkünften iSd. §§ 13, 15, 18 und 21 heranzuziehen. Dieses Muster wurde zuletzt im Zuge des Verf-ModG v. 18.7.2016 überarbeitet (BMF v. 11.11.2016 – IV C 1 - S 2401/08/10001:015, BStBl. I 2016, 1238).

Nach Inhalt, Aufbau und Reihenfolge darf von den Mustern nicht abgewichen werden. Die Gestaltung der darin enthaltenen Felder für die Bezeichnung des Instituts und des Gläubigers ist dagegen nicht vorgeschrieben. Eine Ergänzung der StBescheinigungen um ein zusätzliches Adressfeld ist zulässig (BMF v. 3.12.2014 – IV C 1 - S 2401/08/10001, BStBl. I 2014, 1586, Tz. 1). Werden bestimmte Zeilen sachverhaltsgemäß nicht gebraucht, können die entsprechenden Zeilen entfallen. Jedoch ist die amtliche Reihenfolge beizubehalten. Der Aussteller kann Erläuterungen hinzufügen, sofern die Ergänzungen im Anschluss an das amtliche Muster erfolgen und optisch abgesetzt werden (BMF v. 3.12.2014 – IV C 1 - S 2401/08/10001, BStBl. I 2014, 1586, Tz. 3).

Formelle Vorgaben: Die KapErtrStBescheinigung bedarf keiner Unterschrift, wenn sie maschinell ausgedruckt worden ist und den Aussteller erkennen lässt (vgl. Abs. 2 Satz 2).

11 II. Kennzeichnungspflicht bei anonymer Verwahrung

Nach Abs. 2 Satz 4 gilt § 44a Abs. 6 sinngemäß. Dies führt zu einer Kennzeichnungspflicht für anonym verwahrte Wertpapiere. Das sind insbes. solche Aktien und Schuldverschreibungen, die im Zuflusszeitpunkt nicht unter dem Namen des Gläubigers der Kapitalerträge von einem sich bei einem Kreditinstitut befindlichen Wertpapierdepot verwahrt werden.

Zweck der Kennzeichnungspflicht: Der Zweck der Kennzeichnungspflicht besteht in der erleichterten Nachprüfbarkeit durch die FinBeh., denen es nach § 50b obliegt, die für die Anrechnung und Erstattung maßgeblichen Aspekte bei den Verfahrensbeteiligten zu überprüfen.

Aufzeichnungspflicht: Hinsichtlich der so gekennzeichneten Bescheinigungen besteht eine Aufzeichnungspflicht seitens der ausstellenden Kreditinstitute. Die Aufzeichnungen müssen einen Hinweis auf den konkreten Buchungsbeleg über die Auszahlung an den Empfänger der Bescheinigung enthalten (vgl. Abs. 2 Satz 5).

**D. Erläuterungen zu Abs. 3:
Bescheinigung in besonderen Fällen**

I. Bescheinigung durch inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut 12

Abweichende Ausstellungspflicht: Abs. 3 Satz 1 bestimmt abweichend von Abs. 2, dass in bestimmten Fällen nicht der Schuldner der Kapitalerträge, sondern ein inländ. Kreditinstitut oder ein inländ. Finanzinstitut zur Erteilung der Bescheinigung nach Abs. 2 verpflichtet ist, soweit Kapitalerträge für Rechnung des Schuldners durch das entsprechende Kredit- bzw. Finanzinstitut gezahlt werden. Die Verpflichtung zur Ausstellung der KapErtrStBescheinigung trifft damit die Depotbank des Aktienkäufers. Diese Regelung gilt jedoch nur, soweit nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind. Die Einschränkung ist erforderlich, da bei Dividendenausüttungen von Aktiengesellschaften mit giro-sammel- und streifbandverwahrten Aktien die Erteilung der StBescheinigung durch das depotführende Institut nach dem OGAW-IV-UmsG v. 22.6.2011 bereits in § 45 Abs. 2 Satz 1 geregelt ist.

In den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 gilt Abs. 3 Satz 1 im Übrigen entsprechend.

II. Weitere Sonderfälle

13

Das BMF hat weitere Einzelfragen zur KapErtrStBescheinigung in seinem Schreiben BMF v. 3.12.2014 (IV C 1 - S 2401/08/10001, BStBl. I 2014, 1586) zusammengefasst und insbes. drei praxisrelevante Fälle behandelt:

Bescheinigung von Kapitalertragsteuer aus Zinsen von Mietkautionen: Unterhält ein Vermieter iSd. § 551 Abs. 3 BGB ein separates verzinsliches Mietkautionenkonto zugunsten des Mieters, der hierauf eine Mietkaution hinterlegt hat, hat der Vermieter hinsichtlich der Bescheinigung von KapErtrSt Folgendes zu beachten:

Zinseinnahmen fließen dem Mieter in dem Zeitpunkt zu, in dem sie auf dem Mietkautionenkonto fällig werden. Sie sind vom Mieter zu versteuern. Hat der Vermieter ein für das kontoführende Kreditinstitut als Treuhandkonto erkennbares Sparkonto iSd. § 551 Abs. 3 BGB eröffnet, hat das Kreditinstitut die StBescheinigung auf den Namen des Treugebers – idR also auf den Namen des Mieters – auszustellen. Der Vermieter hat dem Mieter die StBescheinigung zur Verfügung zu stellen. Hat das Kreditinstitut zwar von dem Treuhandverhältnis Kenntnis, von einem etwaigen Zinsanspruch des Kontoinhabers jedoch nicht, ist die StBescheinigung auf den Namen des Kontoinhabers auszustellen und mit dem Vermerk „Treuhandkonto“ zu versehen. Diese hat der Vermieter dem Mieter zur Verfügung zu stellen. Werden auf einem Konto Mietkautionen mehrerer Mieter angelegt, ist der Vermieter als Vermögensverwalter iSd. § 34 AO dazu verpflichtet, gegenüber dem für ihn zuständigen FA eine Erklärung über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte aus Kapitalvermögen der Mieter iSd. § 180 AO abzugeben.

Bescheinigung von Kapitalertragsteuer aus Zinsen von Instandhaltungsrücklagen: Unterhält eine Wohnungseigentümergeinschaft eine Instandhal-

tungsrücklage und erzielt hieraus Zinseinkünfte, reicht es idR aus, wenn der Verwalter die anteiligen Einnahmen aus Kapitalvermögen nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile aufschlüsselt und dem einzelnen Wohnungseigentümer zuweist. Der Abgabe einer Feststellungserklärung iSd. § 180 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AO bedarf es mithin nicht. Die Anrechnung der KapErtrSt beim einzelnen Beteiligten ist jedoch nur möglich, wenn neben der Mitteilung des Verwalters über die Aufteilung der Einnahmen und der KapErtrSt eine Ablichtung der StBescheinigung des Kreditinstituts vorgelegt wird (BMF v. 3.12.2014 – IV C 1 - S 2401/08/10001, BStBl. I 2014, 1586, Tz. 19). Falls die verwalterseitige Aufteilung der Zinseinnahmen für die Beteiligten tatsächlich keine Vereinfachung darstellt, sind die Kapitalerträge im Wege der gesonderten Feststellung nach § 180 Abs. 2 Nr. 2a AO festzustellen. Das für die gesonderte Feststellung zuständige FA hat sodann die entrichtete und anzurechnende KapErtrSt zu ermitteln und den WohnsitzFA die auf die einzelnen Wohneigentümer entfallenden Steuerbeträge mitzuteilen.

Bescheinigung von Kapitalertragsteuer aus Zinsen bei Anderkonten: Unterhält ein Notar zugunsten Dritter ein verzinsliches Anderkonto, hat er das Original der StBescheinigung an den Berechtigten weiterzuleiten. Fehlt auf diesem Original der Hinweis auf das Anderkonto, erteilt der Notar dem Berechtigten zusätzlich eine Bestätigung darüber, dass er für ihn treuhänderisch tätig war. Der Berechtigte hat im Fall der Veranlagung die StBescheinigung und die notarielle Bestätigung gegenüber dem für ihn zuständigen FA vorzulegen.

Entfallen die auf dem Notaranderkonto erzielten kapErtrstpfl. Zinsen zeitanteilig auf den Verkäufer und den Käufer, stellt der Notar eine der Anzahl der Beteiligten entsprechende Anzahl beglaubigter Abschriften der Originalsteuerbescheinigung her und vermerkt auf der an den jeweiligen Beteiligten auszuhändigen Abschrift, in welcher Höhe er diesem Zinsen gutgeschrieben hat. Diese beglaubigte Abschrift müssen die Berechtigten dem für sie zuständigen FA vorlegen. Werden die auf einem Notaranderkonto erzielten kapErtrstpfl. Zinsen an mehrere Beteiligte ausgekehrt, die nicht zusammen veranlagt werden und sind dem Notar die Anteilsverhältnisse bekannt, teilt er die Kapitalerträge und die KapErtrSt auf die Berechtigten auf. Werden die auf einem Notaranderkonto erzielten kapErtrstpfl. Zinsen an mehrere Beteiligte ausgekehrt, die nicht zusammen veranlagt werden und sind dem Notar die Anteilsverhältnisse nicht bekannt, sind die Kapitalerträge und die hierauf anfallende KapErtrSt einheitlich und gesondert nach § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO festzustellen.

Gleichlautendes gilt für Anderkonten von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sowie von gesellschaftlichen Zusammenschlüssen der vorgenannten Berufsträger (BMF v. 3.12.2014 – IV C 1 - S 2401/08/10001, BStBl. I 2014, 1586, Tz. 21).

14–16 Einstweilen frei.

**E. Erläuterungen zu Abs. 4:
Bescheinigung im Falle eines Erstattungsantrags**

17

Abs. 4 verpflichtet den Schuldner der KapErtrSt bzw. die Zahlstelle, eine KapErtrStBescheinigung auch im Falle eines Erstattungsantrags in Vertretung des Gläubigers erteilen.

Hintergrund: Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei der Erteilung von StBescheinigungen um ein Massengeschäft handelt und ausstellende Kreditinstitute ihre Bescheinigungspraxis nicht vom Vorliegen individueller Erstattungsanträge abhängig machen können. Daher soll die Vertretungsregelung in Abs. 4 dem Verfahrensfortschritt bei den Kreditinstituten dienen.

Entsprechende Anwendung: Die Regelung gilt entsprechend im Falle des § 44a Abs. 8 Satz 1. Eine KapErtrStBescheinigung ist mithin auch dann auszustellen, wenn der StAbzug nicht in voller Höhe vorgenommen worden ist. Das ist der Fall, wenn es sich bei dem Gläubiger der Kapitalerträge um eine stbefeite Körperschaft oder um eine inländ. jPÖR handelt.

**F. Erläuterungen zu Abs. 5:
Ersatzbescheinigung**

18

Abs. 5 ermöglicht es, eine Ersatzbescheinigung zu erhalten, wenn das Original der KapErtrStBescheinigung abhandengekommen ist (Abs. 5 Satz 1). Der Grund für das Abhandenkommen ist unmaßgeblich. Voraussetzung für die Ersatzbescheinigung ist jedoch, dass die Urschrift oder die elektronisch übermittelten Daten nach den Angaben des Gläubigers abhandengekommen oder vernichtet worden sind. Dabei muss der Gläubiger der Kapitalerträge das Abhandenkommen oder die Vernichtung der KapErtrStBescheinigungen schriftlich dokumentieren.

Kennzeichnungspflicht: Die Ersatzbescheinigung ist durch den Aussteller als solche zu kennzeichnen (Abs. 5 Satz 2). Ihre Erteilung ist durch den Aussteller zu dokumentieren (Abs. 5 Satz 3).

**G. Erläuterungen zu Abs. 6:
Rückforderung und Berichtigung fehlerhafter
Kapitalertragsteuerbescheinigungen**

19

Abs. 6 Satz 1 verpflichtet den Aussteller zur Berichtigung fehlerhafter KapErtrStBescheinigungen und zur Rückforderung der Urschrift, wenn diese zuvor in Papierform übermittelt worden ist. Die letztgenannte Verpflichtung folgt aus der Änderung des Abs. 2. Sie stellt klar, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ersatzbescheinigung oder einer berichtigten Bescheinigung auch bei elektronischer Übermittlung der Bescheinigung über Kapitalerträge gelten (BTDrucks. 18/8434, 117).

Die berichtigte Bescheinigung ist gem. Abs. 6 Satz 2 als solche zu kennzeichnen. Wird die zurückgeforderte Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung der berichtigten Bescheinigung zurückgegeben, hat der Aussteller das für den Empfänger zuständige FA schriftlich zu benachrichtigen.

Maßstab der Fehlerhaftigkeit: Wann eine KapErtrStBescheinigung fehlerhaft ist, ergibt sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen durch Abgleich zwischen Soll- und Ist-Zustand. Entscheidend ist dabei nicht die subjektive Sichtweise des Ausstellers. Vielmehr sind die objektiven Kriterien der Abs. 2 bis 5 maßgeblich, die in Summe den „Soll-Zustand“ einer KapErtrStBescheinigung ergeben.

Unterrichtungspflicht gegenüber Finanzverwaltung: Um die Berichtigungsverpflichtung des Ausstellers nicht von der Willkür des Empfängers abhängig zu machen, ist der Aussteller nach Abs. 6 Satz 3 dazu verpflichtet, nach einmonatigem Zuwarten auf den Rückversand der fehlerhaften Bescheinigung das nach seinen Unterlagen für den Empfänger zuständige FA einzuschalten.

20

H. Erläuterungen zu Abs. 7: Haftung des Ausstellers fehlerhafter Bescheinigungen

Nach Abs. 7 Satz 1 haftet der Schuldner der Kapitalerträge bzw. die die Kapitalerträge auszahlende Stelle bzw. die zur Abführung der Steuer verpflichtete Stelle für infolge fehlerhafter Bescheinigungen verkürzte Steuern oder zu Unrecht gewährte Steuervorteile, die aufgrund einer solchen unrichtigen von ihnen erstellten StBescheinigung verursacht werden (Ausstellerhaftung). Maßgeblich ist dabei die inhaltliche, nicht die formelle Unrichtigkeit (GEHM, StBP 2017, 117, 120). Neben dem Aussteller von StBescheinigungen haftet der Schuldner der Kapitalerträge nach Abs. 7 Satz 2 ausnahmsweise dann, wenn er die StBescheinigung nicht selbst erstellt hat, sondern diese durch ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut erstellt wurde, der Schuldner dabei aber unrichtige Angaben zur Erstellung der StBescheinigung gemacht hat. Der Aussteller haftet nach Abs. 7 Satz 3 jedoch nicht in Fällen des Satzes 2 oder bei Erfüllung der ihm nach Abs. 6 obliegenden Verpflichtungen.

Verschuldensunabhängige Haftung: Die Haftung des Ausstellers fehlerhafter Bescheinigungen setzt kein Verschulden voraus.

Ausnahme: Der Aussteller einer fehlerhaften KapErtrStBescheinigung haftet nur dann nicht, wenn er das für den Empfänger zuständige FA schriftlich darauf hinweist, dass der Bescheinigungsadressat die ursprüngliche fehlerhafte Bescheinigung nicht innerhalb der in Abs. 6 Satz 3 genannten Frist zurückgesendet hat.